



Stadt Soltau

Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Erweiterung der Sonderbaufläche Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) -

Vorabzug: 4. Februar 2025

Aufgestellt:



IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH
Marie-Curie-Str. 13 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · info@idn-consult.de
Telefax: 04207 6680-77 · www.idn-consult.de

Datum:

Projekt-Nr.: **5599-D**

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	3
2	Methodik	4
3	Datengrundlagen	8
3.1	Vorhabenbezogen verwendete Daten	9
3.2	Kenntnislücken	10
3.3	Potenzialanalysen	10
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	12
4.1	Beschreibung des Vorhabens	12
4.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	13
4.2.1	Allgemeines	13
4.2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	14
4.2.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	14
4.2.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
4.3	Erschließung und Baustelleneinrichtung	15
5	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	16
6	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse (Vorprüfung, Stufe I)	17
6.1	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	17
6.2	Auswahl relevanter Arten	18
6.2.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
6.2.2	Europäische Vogelarten	19
6.2.2.1	Nachgewiesene Brutvogelarten	19
6.2.2.2	Gastvogelarten	21
7	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände (Vertiefende Prüfung, Stufe II)	22
7.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
7.1.1	Braunes/Graues Langohr	22
7.1.2	Breitflügelfledermaus	27
7.1.3	Großer Abendsegler	32
7.1.4	Rauhautfledermaus	37
7.1.5	Wasserfledermaus	42
7.5	Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren	43
7.5.1	Zwergfledermaus	47
7.2	Europäische Vogelarten	52
7.2.1	Gartengrasmücke	52
7.2.2	Girlitz	56
7.2.3	Star	60
7.2.4	Turmfalke	64
7.5	Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren	64
7.3	Rauchschwalbe	68
7.3.1	Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe	72
7.3.2	Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter	75
7.3.3	Gilde der Bodenbrüter	79

8	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	83
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung	83
8.2	Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	84
9	Risikomanagement	85
10	Fazit	86
11	Literatur- und Quellenverzeichnis	87

Tabellenverzeichnis

Tabelle 6-1: Relevanzprüfung	17
------------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht (KRATSCH et al. 2018)	6
Abbildung 2-2: Prüfschritte bei der Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al. 2018)	7

1 Veranlassung und Aufgabe

Die Stadt Soltau beabsichtigt, in der Ortschaft Harber den Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" aufzustellen. Zweck ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung des bereits lokal vorhandenen Campingplatzbetriebes "Ferienparadies Mühlenbach" zu einer den heutigen und individuellen Anforderungen entsprechende Erholungseinrichtung. Dazu erfolgt die Festsetzung von Sonderbauflächen zur Erholung, einer Straßenverkehrsfläche, privater Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindung an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für Wald.

Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Prüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird und zulässig ist.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte müssen im Rahmen von Planungen anhand der vorhandenen rechtlichen Grundlagen abgearbeitet werden. Es wird in der vorliegenden Ausarbeitung dem BNatSchG gefolgt. Weiterhin liegen verschiedene Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor.

Die IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH wurde in diesem Zusammenhang durch die Stadt Soltau mit der Erstellung des hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) beauftragt.

2 Methodik

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird.

Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in drei Stufen gliedern:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ein Ausnahmeverfahren ist laut MU (2016) "nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen Zugriffsverbote verstößt. Vorsorglich kann der Vorhabenträger bereits parallel zur vertiefenden Prüfung (Stufe II) alle notwendigen Vorbereitungen für ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) treffen. Auf diese Weise lassen

sich mögliche zeitliche Verzögerungen durch ein im Verlauf der Prüfung gegebenenfalls erforderlich werdendes Ausnahmeverfahren vermeiden oder zumindest verringern."

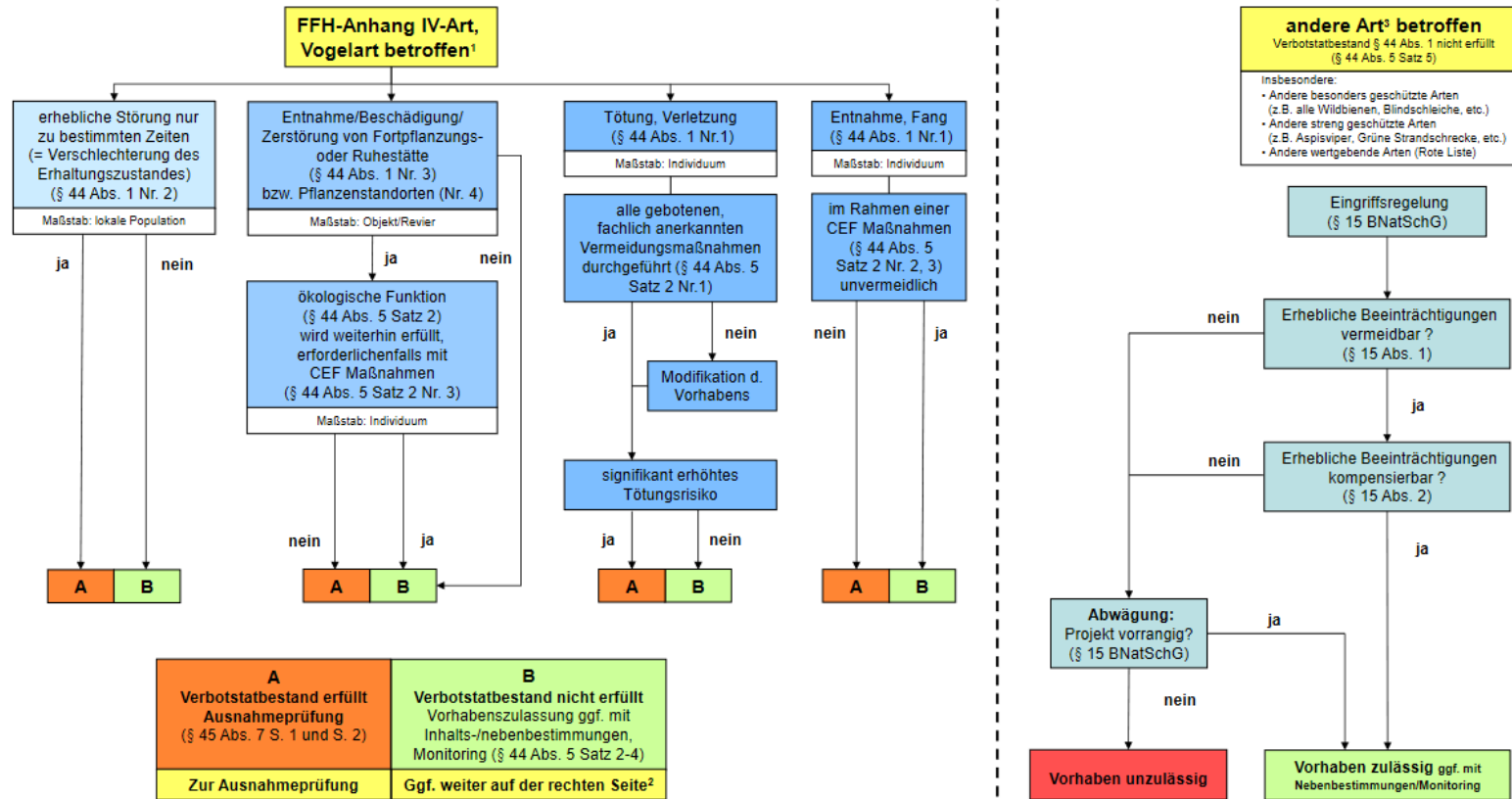
Im Rahmen des vorliegenden AFB werden entsprechend zur Klärung der Frage, ob die Umsetzung der Planung durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird, folgende Teilfragen geklärt (vgl. Abbildung 2-1 und Abbildung 2-2):

1. Beschreibung der Planung: Welche der vorhabenbedingten Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken (s. Kapitel 4)?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor (s. Kapitel 6)?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden (s. Kapitel 7)?
4. Ausnahme-Voraussetzungen: Liegen - sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden - die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, sodass das Vorhaben dennoch durchgeführt werden kann (s. Kapitel 8)?

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden im vorliegenden AFB Maßnahmen entwickelt und berücksichtigt, die geeignet sind, ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

- Vorabzug -

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

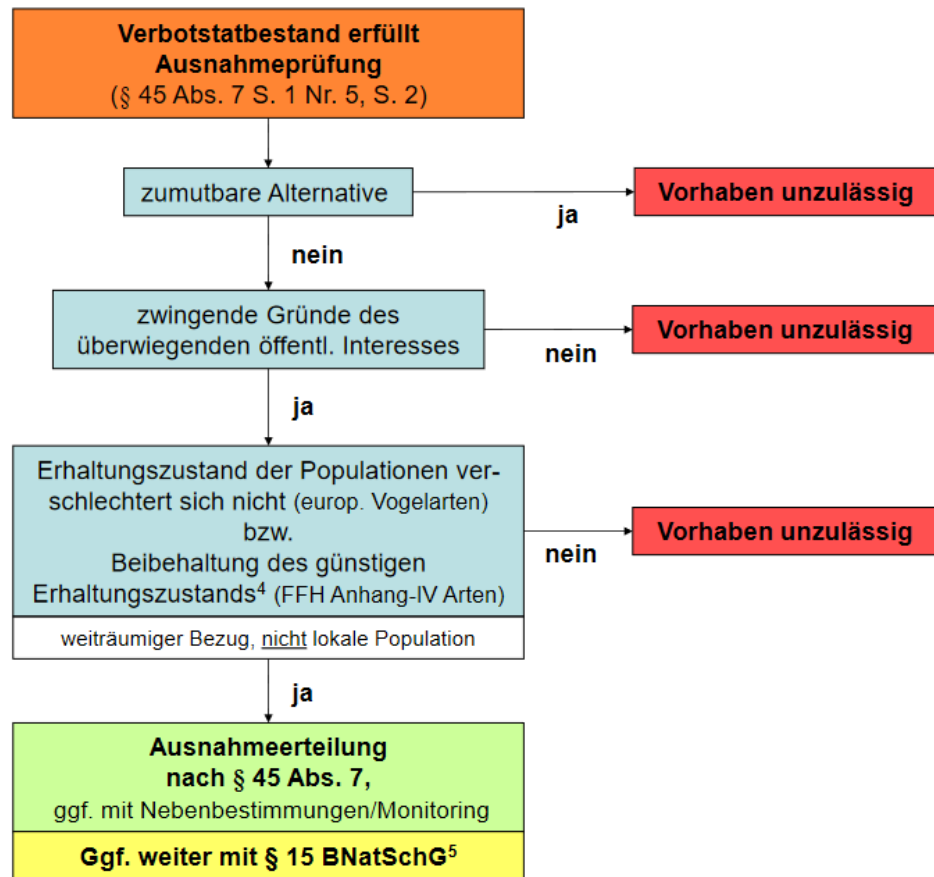
² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 2-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht (KRATSCH et al. 2018)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitat) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abbildung 2-2: Prüfschritte bei der Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al. 2018)

3 Datengrundlagen

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Das Artenspektrum der in Niedersachsen vorkommenden betrachtungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie kann dabei auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können daher Arten vernachlässigt werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (BAYSTMI 2006, LUNG MV 2010). Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten" (NLWKN 2015),
- die gemäß NLWKN (2015) zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind wiederum die Arten

des Anhang IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden (LUNG MV 2010: "z. B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder, die vorhabenbedingt zwar generell einer Kollisionsgefährdung unterliegen, bei denen jedoch durch entsprechende Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann").

Auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten lässt sich das näher zu betrachtende Artenspektrum mit Blick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konkretisieren, da eine Störung umso eher erheblich ist, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits ungünstig ist. Dazu geben die Roten Listen mit ihren Einstufungen Hinweise. Nicht gefährdete Arten ohne spezielle Habitatansprüche werden damit in Gruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet (vgl. TRAUTNER et al. 2006, BREUER 2006, MUNLV 2010).

Ebenso finden vorsorglich im Rahmen dieses AFB **Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie** Berücksichtigung, für die das Untersuchungsgebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Aufgrund der Pflichten des Umweltschadengesetzes (USchadG) werden Aussagen zu potenziellen Beeinträchtigungen von Arten getroffen, die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind. Somit sollen Umweltschäden i. S. d. USchadG vermieden werden. Umweltschäden an artenschutzrechtlich relevanten Arten werden durch die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden.

3.1 Vorhabenbezogen verwendete Daten

Vorhabenbezogen wurden die folgenden Kartierungen durchgeführt, die im vorliegenden AFB Berücksichtigung finden und als Anhänge dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" beiliegen:

- Biotoptypenkartierung und Erfassung von geschützten und gefährdeten Pflanzenarten: 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbe- und Sondergebiet am Mühlenbach". Biotopkartierung (WOESNER 2019)

- Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen und Baumhöhlen: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Soltau-Ost II" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbegebiet Soltau-Ost II" der Stadt Soltau. Ergebnis der faunistischen Kartierung 2019 (HANDKE 2021)
- Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Bauleitverfahren Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung des Sondergebiets Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" – Ortsteil Harber/Soltau 2024 (HANDKE 2024)
- Waldgutachten: Waldumwandlung im Zuge des Bauleitplanverfahrens Am Mühlenbach, Stadt Soltau (Landkreis Heidekreis). Forstlicher Beitrag zur Waldumwandlung (ALW 2020)

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden darüber hinaus folgende Datengrundlagen und Quellen ausgewertet:

- Umweltkarten Niedersachsen (MU 2025)
- Verbreitungskarten der Brutvogel- und FFH-Arten des BfN (2007) und des NLWKN (2015)
- zum Zeitpunkt der Erfassungen gültige Rote Listen für Pflanzen und Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen des NLWKN (2015)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013)

3.2 Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind u. a. Nachtfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

3.3 Potenzialanalysen

Es wird nur für Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstruktur bereits auf Basis der ersten einmaligen Geländebegehung des

Untersuchungsgebietes abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015) genannten Arten.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Geltungsbereich sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes geschaffen werden. Zur Sicherung des Waldbestandes soll die Darstellung einzelner Waldflächen als "Bauverbotszone Wald" erfolgen. Neben der Festsetzung von Sondergebieten mit dem Ziel der Erholung werden eine Straßenverkehrsfläche, Flächen für Wald, private Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindung an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Soltau ist die Fläche für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Harber Nr. 16 als Sonderbaufläche dargestellt. Im Südwesten des Vorhabenbereichs ist eine Fläche für Wald dargestellt. Um die Sonderbauflächen herum sind Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rd. 25,6 ha und setzt sich aus mehreren Teilgebieten (SO1/1* - SO 06) zusammen:

Das **Campingplatzgebiet (SO 1)** dient den Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen auf Camping- bzw. Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind und von Anlagen sowie Einrichtungen der baugebietsbezogenen Versorgung sowie für sportliche und sonstige Freizeitwecke. Jeder Standplatz muss mindestens 70 m² betragen. Bauliche Anlagen sind nur für Einrichtungen zulässig, die der Versorgung des Gebietes dienen.

Das **Wochenendplatzgebiet/Wochenendhausgebiet (SO1*)** dient zu Zwecken der Erholung dem Freizeitwohnen in Mobilheimen. Jeder Standplatz muss mindestens 100 m² betragen. Bei Wochenendplätzen beträgt die maximale Grundfläche 40 m². Bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt gem. § 1 Abs. 2 CPI-WochVO unberücksichtigt.

Das festgesetzte Sondergebiet-Erholung **SO2** dient den Zwecken der Erholung, der Errichtung eines Betriebes des **Hotel- und Beherbergungsgewerbes** in

Form eines Hotels und von Anlagen/Einrichtungen der baugebietsbezogenen Versorgung sowie für sportliche und sonstige Freizeitwecke, die räumlich und funktional diesen Hauptnutzungen zugeordnet werden können. Für die Bebauung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Das **Ferienhausgebiet SO3** dient den Zwecken der Erholung in Form der Errichtung von Ferienhäusern und von Anlagen/Einrichtungen für sportliche und sonstige Freizeitwecke. Die Grundfläche (GR) je Ferienhaus ist auf bis zu 90 m² begrenzt. Die Mindestgröße der Baugrundstücke entspricht GR x 3.

In dem Teilgebiet **SO4** mit der Zweckbestimmung "**Folgeeinrichtungen**" sind bauliche Anlagen im Sinne von Hauptgebäuden mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 300 m² zulässig. Ladeneinheiten sind nur bis zu einer Größe von insgesamt 150 m² Verkaufsfläche zulässig.

Das Teilgebiet **SO5** dient der Unterbringung erforderlicher Folgeeinrichtungen in Form eines **Bau- und Betriebshofes**. Für die Bebauung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes **SO6 "Zelten"** gem. § 10 Abs. 5 BauNVO sind nur Zelte zulässig.

Im Geltungsbereich werden die bestehenden Wälder überwiegend als Flächen für Wald festgesetzt sowie die Stillgewässer als "Wasserflächen". Ergänzend erfolgen Festsetzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote).

Die Zufahrt zum Sondergebiet soll über die Wietzendorfer Straße erfolgen, hierfür wird die bestehende Zufahrt verbreitert.

4.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

4.2.1 Allgemeines

In den nachfolgenden Kapiteln werden auf Grundlage der technischen Beschreibung die vorhabenbedingten, relevanten Wirkfaktoren sowie die durch sie ausgelösten Prozesse im Untersuchungsgebiet beschrieben. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Es werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet vorkommende,

artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten potenziell beeinträchtigen können.

4.2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Die folgenden baubedingten Wirkfaktoren sind temporär auf den Bauzeitraum beschränkt:

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme** für Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen. Dies betrifft ausschließlich Flächen, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.
- **Visuelle Wirkungen** der Baustellen, d. h. Scheuchwirkungen durch Bewegungen bzw. zeitweise sichtbare Menschen; optische Störreize durch Licht spielen keine Rolle, da die baulichen Tätigkeiten tagsüber stattfinden.
- **Wirkungen durch Lärm** durch die baulichen Tätigkeiten: Diese sind bei Bedarf durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.
- **Barriere- oder Fallenwirkung** durch bauliche Tätigkeiten, Individuenverluste im Rahmen der Baufeldfreimachung, verbunden mit Bodenabträgen, Vegetationsbeseitigungen und Baustellenverkehr: Diese sind durch Bauzeitenregelungen zeitlich und räumlich weiter zu minimieren bzw. zu steuern.

Erschütterungen sind im Bauprozess nur im unmittelbaren Nahbereich zu errichtender Gebäude und Verkehrsflächen zu erwarten und können vernachlässigt werden, da voraussichtlich keine entsprechenden Maschinen wie bspw. Rammen zum Einsatz kommen werden. Beeinträchtigungen durch **Staub- und Abgasemissionen** treten im Rahmen der Bautätigkeiten nur temporär und kleinräumig auf und sind ebenso vernachlässigbar bzw. ohne Relevanz für die weitere Prüfung.

4.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- Es kommt zu einer dauerhaften **Flächeninanspruchnahme** von Grünland und Gehölzen
- Es kommt zu einer dauerhaften **Versiegelung** von Flächen.
- Zusätzlich können anlagebedingte Zerschneidungs- und Kulissenwirkungen auftreten.

4.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es entstehen betriebsbedingte Wirkungen in Folge der zukünftigen Nutzung des Geltungsbereichs als Campingplatz in einem für einen Campingplatz üblichen Umfang. Eine besondere Emissionsquelle für Geruch oder Staub wird durch die zukünftige Nutzung als Campingplatz nicht entstehen.

4.3 Erschließung und Baustelleneinrichtung

Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die Wietzendorfer Straße. Als Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden voraussichtlich ausschließlich Flächen innerhalb des Geltungsbereichs genutzt werden, die im Zuge der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ohnehin in Anspruch genommen werden.

5 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) des AFB ist durch die Betrachtungsräume der konkret erfassten Artengruppen jeweils vorgegeben:

Im Jahr 2019 erfolgte eine Erfassung von Brutvögeln, Fledermäusen, Libellen, Amphibien und Baumhöhlen durch Dipl.-Biol. Uwe Handke. Das Untersuchungsgebiet umfasst jeweils den Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 als auch den Geltungsbereich des östlich angrenzenden Bebauungsplans Harber Nr. 15). Beobachtungen in einem Puffer von rd. 25 m um den Geltungsbereich wurden ebenfalls mit aufgenommen und dargestellt. Die Erfassungsmethodik kann dem Gutachten von HANDKE (2021) entnommen werden.

Im Jahr 2024 wurde durch Dipl.-Biol. Uwe Handke eine Brutvogelerfassung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 zzgl. eines 100 m Puffers durchgeführt sowie im Bereich der Zufahrt zum Campingplatz eine Baumkartierung und Baumhöhlenkartierung. Die Erfassungsmethodik kann dem Gutachten von HANDKE (2024) entnommen werden.

Ferner wurde im Jahr 2019 im Geltungsbereich des Bebauungsplans Harber Nr. 16 und des Bebauungsplans Harber Nr. 15 eine Erfassung der Biotoptypen und von besonders geschützten und gefährdeten Pflanzenarten durch WOESNER (2019) durchgeführt.

6 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse (Vorprüfung, Stufe I)

6.1 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Zusammenstellung aller grundsätzlich europarechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen und es wird angeführt, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und diese deshalb vorhabenbezogen relevant sein könnten.

Tabelle 6-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Bei der Biotoptypenkartierung durch Frau Woesner (2021) sind keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten erfasst worden. Aufgrund des allgemeinen Artenrückgangs und der Biotopausstattung sowie vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten ist ein solches Vorkommen grundsätzlich auch nicht zu erwarten. Es konnten die Rote-Liste-Arten Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>) sowie Faden-Binse (<i>Juncus filiformis</i>) festgestellt werden, diese sind jedoch weder besonders noch streng geschützt.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes, z. B. auf Saumstrukturen ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund der Angaben des NLWKN (2015) zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich vor.	nicht relevant
Libellen	Bei der Kartierung im Jahr 2019 konnten keine streng geschützten Libellenarten festgestellt werden.	nicht relevant
Aquatische Fauna	Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten nicht erwartet.	nicht relevant
Amphibien	Bei der Kartierung 2019 konnten keine streng geschützten Amphibienarten festgestellt werden.	nicht relevant
Reptilien	Aufgrund der Angaben des NLWKN (2011) zur Verbreitung sind für diese in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter (Hochmoor) und Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) keine Vorkommen am Vorhabenstandort zu erwarten.	nicht relevant
Säugetiere	Ein Vorkommen von sechs streng geschützten Fledermausarten konnte bei der Kartierung im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Ein Vorkommen von Quartieren im Eingriffsbereich ist nicht auszuschließen. Bei der Baumhöhlenkartierung 2019 konnten 30 Höhlen/Spalten gefunden werden, die potenziell	relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	als Quartier dienen können. Zudem wurden im Jahr 2024 drei weitere Höhlen im Bereich der Zuwegung kartiert, die als potenzielles Sommerquartier dienen können. Zwei Bereiche des Untersuchungsgebietes hatten eine sehr hohe Jagdaktivität der Fledermäuse. Dabei handelte es sich um den Südwestteil des Campingplatzes und den Bereich im Umfeld des Badegewässers. Insbesondere die Nähe der drei Stillgewässer hatte eine hohe Anziehungskraft auf die Fledermäuse (HANDKE 2021). Diese Strukturen sind geeignet, das Vorkommen der Arten zu unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource (BOYER et al. 1998). Baubedingte Wirkungen kommen tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeiten der Artengruppe zum Tragen.	
	Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützter Säugetierarten wie Fischotter, Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt es die Habitatausstattung und der Vorbelastungen nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren.	nicht relevant
Vögel	Es sind Vorkommen von Brutvogelarten im Eingriffsbereich bei der Kartierung im Jahr 2025 festgestellt worden.	relevant

6.2 Auswahl relevanter Arten

Im Folgenden erfolgt eine Prüfung, welche Arten aus den o. g. potenziell betroffenen Artengruppen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden müssen, da nicht von vornherein aufgrund der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und der artspezifischen Empfindlichkeiten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.

6.2.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Es konnten sechs Fledermausarten durch HANDKE (2021) im Vorhabenbereich festgestellt werden: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und das Artenpaar Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus*/*P. austriacus*), das sich akustisch nicht unterscheiden lässt. Diese werden jeweils einer **Einzelartbetrachtung** unterzogen.

6.2.2 Europäische Vogelarten

6.2.2.1 Nachgewiesene Brutvogelarten

Im Untersuchungsgebiet (2024) wurden die streng geschützten Arten **Teichhuhn, Grünspecht, Heidelerche** und **Turmfalke** als Brutvogel nachgewiesen. Die derzeitigen Brutstandorte des **Teichhuhns** bleiben im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten (Darstellung/Festsetzung als Wasserflächen). Derzeit bestehen bereits Vorbelastungen hinsichtlich der Campingplatznutzung. Mit der geplanten Erweiterung des Campingplatzes ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die über die jetzigen Störungen hinausgehen. Eine Einzelartbetrachtung erfolgt demnach nicht. Das Revier des **Grünspechts** befindet sich innerhalb eines Waldes, der als Waldfläche festgesetzt wird. Die Art kommt als Kulturfolger auch in von Menschen geprägten Umgebungen vor, weswegen mit keiner erheblichen Störung der Art zu rechnen ist. Eine vertiefende Prüfung erfolgt demnach nicht. Die erfassten Brutreviere der **Heidelerche** (eins innerhalb des Untersuchungsgebietes und eins im Randbereich) befinden sich rd. 150 m bis 160 m von den Eingriffsflächen entfernt. Zudem sind die Brutplätze durch Waldbestände von den Vorhabenbereichen abgeschirmt. Es wird daher von keiner erheblichen Störung ausgegangen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt demnach nicht. Der Brutplatz des **Turmfalken** befindet sich in einer Scheune im Eingangsbereich des bestehenden Campingplatzes. Durch das Vorhaben wird dieses Gebäude entfernt werden, weswegen eine **Einzelartbetrachtung** erfolgt.

Ferner wurden die auf der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen (Vorwarnliste) der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens stehenden Arten **Stockente, Gelbspötter, Grauschnäpper, Feldsperling, Baumpieper, Stieglitz und Goldammer** erfasst. Zudem wurden die gefährdeten Arten **Kleinspecht, Waldlaubsänger, Gartengrasmücke, Rauchschwalbe, Star, Girlitz, Bluthänfling** im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die derzeitigen Brutstandorte der **Stockente** bleiben im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten (Darstellung/Festsetzung als Wasserflächen). Die Art ist die weitverbreitetste Entenart in Deutschland und kommt fast in allen Gewässern vor. Sie ist eine relativ anpassungsfähige und weniger störungsempfindliche Art, insbesondere in Gebieten, in denen sie häufig Menschen begegnet, wie zum Beispiel am bestehenden Campingplatz. Hier haben Stockenten oft eine größere Toleranz gegenüber menschlicher Nähe und können auch in

geringer Entfernung zu Menschen bleiben, ohne sofort zu fliehen. Eine Einzelartbetrachtung erfolgt daher nicht.

Die derzeitigen Brutstandorte des **Gelbspötters**, **Grauschnäppers**, **Waldlaubsängers** bleiben im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten (Darstellung/Festsetzung als Fläche für Wald). Die Arten gelten mit einer Effektdistanz von 100 m bis 200 m als störungsunempfindliche Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Eine Einzelartbetrachtung dieser Arten erfolgt daher nicht.

Die Brutreviere des **Baumpiepers**, des **Kleinspechts** und des **Stieglitz** befinden sich nicht im Vorhabenbereich und werden durch bestehende Waldflächen abgeschirmt. Die Arten gelten mit einer Effektdistanz von 100 m bis 200 m als störungsunempfindliche Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Eine Einzelartbetrachtung dieser Arten erfolgt daher nicht.

Ein Revier des **Bluthänflings** konnte im östlichen Vorhabenbereich erfasst werden. In dem Bereich ist der Erhalt sowie die Anpflanzung von Gehölzen geplant. Aufgrund der geringen planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 15 m (GASSNER et al. 2010) und einer Entfernung von rd. 20 m zum Sondergebiet "Erholung" ist von keinen erheblichen Störungen dieser auch im Siedlungsgebiet verbreiteten Art auszugehen. Es erfolgt daher keine vertiefende Prüfung.

Es befinden sich drei Reviere der **Goldammer** innerhalb des Vorhabenbereichs. Eins davon befindet sich zwischen bestehenden Wochenendhäusern, das zweite in dem Randbereich des geplanten Zeltplatzes im Süden sowie das dritte in dem für Anpflanzungen festgesetzten Bereich im Osten. Ein weiteres Revier befindet sich im nördlichen Wald außerhalb des Vorhabenbereichs. Die Goldammer ist eine kulturfolgende Art und kommt auch in Siedlungsnähe vor. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch den Campingplatz im direkten Umfeld der Reviere ist auch mit der Erweiterung des Campingplatzes nicht mit erheblichen Störungen der Art zu rechnen. Zudem sind keine Änderungen im Bereich des zentral gelegenen Reviers gemäß dem städtebaulichen Konzept (REINOLD.STADTPLANUNG 2025) vorgesehen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt demnach nicht.

Ein Revier des **Feldsperlings** befindet sich innerhalb des Vorhabenbereichs inmitten der bestehenden Wochenendhäuser. Der Feldsperling ist eine kulturfolgende Art und kommt auch im Bereich von Siedlungen und Hausgärten vor. Die Art besitzt keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen. Der Verlust von Wald- und Ackerflächen im Umfeld des Brutreviers wird zu keiner erheblichen Störung der Art oder zum Verlust der

Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen. Die Art ist ubiquitär und weist verhältnismäßig geringe Lebensraumansprüche auf. Gleichwertige Lebensräume bleiben im Umfeld erhalten, die ökologische Funktion verloren gehender Biotope bleibt im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf den Feldsperling erhalten. Daher erfolgt keine gesonderte Betrachtung dieser Art.

Zwei Brutplätze der **Rauschwalbe** befinden sich in einer Scheune im Eingangsbereich des bestehenden Campingplatzes. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird dieses Gebäude entfernt werden, weswegen eine **Einzelartbetrachtung** erfolgt.

Es befinden sich zwei Reviere des **Stars**, des **Girlitz** sowie der **Gartengrasmücke** in Bäumen, die ggf. gefällt werden müssen. Daher erfolgt eine **Einzelartbetrachtung** dieser Arten.

Bei den übrigen bei den vorhabenbezogenen Erfassungen nachgewiesenen Arten handelt es sich um nicht streng geschützte oder gefährdete Arten. Sie werden gemeinsam als **Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter** sowie der **Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe** betrachtet.

6.2.2.2 Gastvogelarten

Der Vorhabenbereich besitzt keine besondere Funktion als Gastvogellebensraum. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Gastvogelarten kann ausgeschlossen werden.

7 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände (Vertiefende Prüfung, Stufe II)

7.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Braunes/Graues Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	2
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste DE:	3 (Braunes Langohr), 1 (Graues Langohr)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p>"Das Braune Langohr ist nachtaktiv, Ausflugszeit in der Dämmerung nach Sonnenuntergang für 4 bis 5 Stunden. Jagd in langsamem, flatterndem Flug meist in niedriger Höhe (1-4 m). Besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwänden; nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an; weniger wärmeliebend als das Graue Langohr. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Aufgrund der breiten Flügel sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen" (NLWKN 2010).</p> <p>"Das Graue Langohr ist ebenso nachtaktiv, Ausflugszeit in der Dämmerung nach Sonnenuntergang für 4 bis 5 Stunden. Jagd im langsamen, flatternden Flug in niedriger Höhe (0,5-10 m); Fluggeschwindigkeit aber bis 30 km/h, sammelt auch Beute von Blättern ab. Die Art ist deutlich stärker an Gebäude gebunden als das Braune Langohr. Besiedelt im Sommer vor allem Offenlandschaften mit Acker und Grünlandanteilen; große Waldbereiche werden weitgehend gemieden, oft in der Nähe von Siedlungen. Wochenstubenquartiere in Gebäuden (z. B. auf Dachböden, Hohlräume hinter Verkleidungen; „Hausfledermaus“), nimmt Fledermauskästen eher selten an. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Kulturlandschaften wie Parks oder Obstgärten" (NLWKN 2010).</p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<p>"Das Braune Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte.</p> <p>"Das Graue Langohr reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Als eher Wärme liebende Art liegen ihre Schwerpunktvorkommen in Südniedersachsen. Seit den letzten Jahren werden jedoch vermehrt Graue Langohren auch im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen festgestellt" (NLWKN 2010).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Vorkommen des Artpaars konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es konnten fünf Nachweise des Artpaars an Gehölzrändern und am Eingangsbereich des Campingplatzes erfasst werden. Quartiere konnten jedoch nicht festgestellt werden (HANDKE 2019).</p> <p>Bei den acht Detektorbegehungen sowie an den Horchboxen wurden insgesamt je 5 Rufsequenzen der Arten aufgezeichnet (HANDKE 2019).</p> <p>Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
2.4	Lokale Population <i>Nach LANUV (2019) gilt die Kolonie als lokale Population.</i> Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <i>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.</i> <i>Der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs ist nach Angaben des NLWKN (2010) als unzureichend einzustufen. Der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs ist aufgrund der Kenntnislücken nicht bekannt. Daher wird von einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand der Arten ausgegangen.</i>
2.5	Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren <i>Zu den Hauptgefährdungsursachen der beiden Arten gehören laut NLWKN (2010) die Vergiftung der Nahrung durch intensiven Pestizideinsatz insbesondere in der Landwirtschaft, durch die Beeinträchtigung des Jagdlebensraumes durch die "Vereinheitlichung" der Hausgärten und durch Flurbereinigungsmaßnahmen wie Heckenrückschnitt und -entfernung, Zerstörung oder Einengung des Lebensraumes durch die Entnahme von Höhlenbäumen, die als temporärer Ruheplatz dienen, der Umbau von Laubwald in Nadelforste, Sanierungsmaßnahmen an älteren Gebäuden, Lebensraumverluste durch Ausbau und Sanierung von Dachböden und Stallungen, das Verschließen von Wochenstubenquartieren, Veränderung der Wetterführung (Mikroklima) in Winterquartieren, Störungen und Zerstörungen von Winterquartieren durch Nutzung von Stollen und Höhlen als Touristenattraktion (NLWKN 2010).</i>
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1	Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
3.1.1	Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <i>Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen nutzen, sodass vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme formuliert wird.</i> Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt. V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss <i>Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i> <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze <i>Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudekontrolle vor Abriss V_{AFB2} Kontrolle der Gebäude vor Abriss <i>Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten <i>Fortpflanzungsstätte Braunes Langohr: Als Fortpflanzungsstätte wird ein besiedeltes Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen und regelmäßig genutzten, speziellen Nahrungshabitaten abgegrenzt. Das offensichtliche Aktionszentrum, je nach Lage und Verteilung der Quartiere, mit eng benachbarten Quartierbäumen oder die verteilt liegenden Quartierbäume (als Einzelelemente zuzüglich des direkten Umfeldes), sofern ein räumlich eher weitläufiger Quartierverbund besteht (bei dem nacheinandergenutzte Quartiere unter Umständen bis 1,5 bis 2 km auseinander liegen können). Bei Gebäudequartieren wird das Quartier bzw. die Quartierstruktur und ihre unmittelbare Umgebung abgegrenzt. Zudem sind Fortpflanzungsstätten die der Partnersuche dienenden "Schwärmquartiere", meist vor den Eingängen der Winterquartiere (LANUV 2019).</i> <i>Ruhestätte Braunes Langohr: Als Ruhestätte werden die Tagesquartiere (wie Fortpflanzungsstätten im Sommerhalbjahr) abgegrenzt. Im Winter überwintert die Art in Höhlen oder Stollen, in Kellern, in der nahen Umgebung des Sommerlebensraumes (LANUV 2019).</i> <i>Fortpflanzungsstätte Graues Langohr: Wochenquartiere in Gebäuden (LFULG 2014).</i> <i>Ruhestätte Graues Langohr: Quartiere in Gebäuden und unterirdischen Bauwerken (LFULG 2014).</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.</i>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A_{CEF1} Fledermauskästen		
<i>Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.</i>		
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Das Braune und Graue Langohr weisen eine Empfindlichkeit gegenüber Licht und eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf (vgl. LBV.SH 2011). Störungen durch Lärm und Licht finden am Tage statt, wenn die Arten nicht aktiv sind. Während der Nachtzeiten kommt es vorhabenbedingt zu keinen betriebs- oder anlagebedingten Störungen. Die Arten sind nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitate der Art wirken und dies auch nur tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Art.</i>		
<i>Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.</i>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
<i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i> R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze <i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i> R_{AFB4} Umweltbaubegleitung	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.2 Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	2
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste DE:	3
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die Wochenstubenquartiere dieser Art liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken. Die Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Trockene Höhlen, Stollen und Keller werden ebenso angenommen. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. Gejagt wird in Baumkronen sowie im freien Luftraum. Entsprechend sind bevorzugte Jagdlebensräume Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreiche Gewässer. Weiterhin wird an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden und generell über Grünland gejagt (NLWKN 2010).</i></p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<p><i>Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor. Für die Breitflügelfledermaus liegt keine Bestands-schätzung vor. Der Bestand der Art scheint weiterhin zurückzugehen (NLWKN 2010).</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Die Breitflügelfledermaus war an den Gehölz- und Gebäudestrukturen sowie an den Stillgewässern des Untersuchungsgebietes sehr weit verbreitet. Die Art nutzt den Vorhabenbereich jedoch nur als Jagdgebiet (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Bei den acht Detektorbegehungen wurden insgesamt 192 Rufsequenzen der Art aufgezeichnet, bei den Horchboxen wurden 95 Rufsequenzen aufgezeichnet (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Quartiere konnten jedoch nicht festgestellt werden (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).</i></p>		
2.4 Lokale Population		
<p><i>Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) als lokale Population.</i></p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)</p> <p><i>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.</i></p> <p><i>Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN (2010) als "unzureichend" angegeben. Es wird daher ein mittlerer/schlechter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.</i></p>		
2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren		
<p><i>Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) der Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren, Störungen in den Wochenstuben, der Verlust oder die Entwertung von Nahrungsflächen im Siedlungsbereich, die Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich, die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten, Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen und die Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren.</i></p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Im direkten Eingriffsbereich kommen keine Quartiere dieser Art vor. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fallenden Bäumen und abzureißenden Gebäuden nutzen, sodass vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme formuliert wird.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt	
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss	
<i>Gehölzrodungen und Gebäudeabriss erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze	
<i>Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudekontrolle vor Abriss	
V_{AFB2} Kontrolle der Gebäude vor Abriss	
<i>Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)		
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
<i>Die Quartiere der Art befinden sich im Siedlungsraum, ggf. sind Ausweichquartiere in enger Nachbarschaft als Teil eines Quartierverbunds ebenfalls zur Fortpflanzungsstätte dazuzurechnen. Als Ruhestätte werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Felsspalten, geräumigen Kellern sowie Stollen oder Höhlen genutzt. Breitflügelfledermäuse finden Nahrung in ausreichender Menge insbesondere in Landschaftsräumen, die großflächige Grünlandhabitate mit entsprechend extensiver Grünlandnutzung durch Weidevieh aufweisen. Unter bestimmten Konstellationen können diese Nahrungshabitate im Umfeld des Quartiers für das Vorkommen der Lokalpopulation (Kolonie) essenziell sein (LANUV 2019).</i>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.</i>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Die Art nutzt den Vorhabenbereich wahrscheinlich nur als Jagdgebiet (HANDKE 2019). Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
ACEF1 Fledermauskästen		
<i>Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.</i>		
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Art ist gegenüber Lärm-, Licht- und Zerschneidungseffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitats der Art wirken und dies auch nur tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Art.</i>	
<i>Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i>	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze	
<i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i>	
R_{AFB4} Umweltbaubegleitung	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



7.1.3 Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV <input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB: <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste DE: <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	2 V <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren und auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich ist (Baumhöhlen mit einem Durchmesser ab 40 cm). Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen oder Felsspalten, selten hinter Gebäudefassaden. Der Große Abendsegler ist ein Fernwanderer. Es gibt belegte Flüge zwischen Sommer- und Winterlebensräumen aus der norddeutschen Tiefebene nach Südfrankreich über eine Entfernung von 1.000 bis 2.000 km. Der Große Abendsegler tritt besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auf, weshalb Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem in Gestalt der Paarungsquartiere auftreten. Ab Anfang August bis im November (bis zum ersten Frost) werden Baumhöhlen als Paarungsquartiere von Männchen genutzt, die aus diesen um Weibchen balzen. In Paarungsgebieten müssen viele Quartiere nah beieinander sein. Die Art jagt oft über Baumkronen (NLWKN 2010).</i></p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<p><i>Die Art ist im gesamten Land bis in die Hochlagen verbreitet. Im niedersächsischen Tiefland kommt sie lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich vor (NLWKN 2010).</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p><i>Der Große Abendsegler wurde vor allem über den Gehölzstrukturen und den Stillgewässern hoch über den Bäumen bei der Jagd festgestellt. An den übrigen Gehölzstandorten wurde der Große Abendsegler nur vereinzelt nachgewiesen (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Bei den acht Detektorbegehungen wurden 75 Rufsequenzen des Großen Abendseglers sowie 14 Rufsequenzen bei den Horchboxen aufgezeichnet (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Es gab keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).</i></p>		
2.4 Lokale Population		
<p><i>Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) bzw. die Quartiergesellschaft als lokale Population.</i></p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)		
<p><i>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.</i></p> <p><i>Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN als "gut" angegeben (NLWKN 2010). Es wird daher ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.</i></p>		
2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) der Verlust oder die Entwertung der Sommerlebensräume im Wald, der Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen, der Verlust oder Beeinträchtigung von Felsspaltenquartieren sowie von Quartieren in Bauwerken, der Verlust oder die Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften sowie im Siedlungsbereich, die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten sowie Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen nutzen, sodass vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme formuliert wird.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt	
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss	
Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze	
Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)		
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
<i>Als Paarungsstätte werden überwiegend Baumhöhlen, aber auch Fledermauskästen aufgesucht. Teilweise werden mehrere Quartiere in einem Quartierverbund genutzt. Diese funktional verzahnten Quartiere sind dann Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Wochenstuben sind überwiegend in Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) in (Laub)Wäldern und Parklandschaften vorzufinden (Wochenstuben-, Paarungsquartiere). Wochenstubenkolonien nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln. Es werden überwiegend Baumhöhlen und Spaltenquartiere an und in Bäumen als Winterquartier oder sonstige Ruhestätte (Zwischenquartier) genutzt. Seltener werden oberirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden sowie Felsspaltenquartiere aufgesucht (LANUV 2019).</i>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.</i>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Die Art nutzt den Vorhabenbereich wahrscheinlich nur als Jagdgebiet (HANDKE 2019). Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A_{CEF1} Fledermauskästen		
<i>Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.</i>		
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Die Art ist gegenüber Lärm-, Licht- und Zerschneidungseffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitats der Art wirken.</i></p> <p><i>Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.</i></p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.		
Von der Bauzeitenregelung (R_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):		
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze		
Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:		
R_{AFB4} Umweltbaubegleitung		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



7.1.4 Rauhaufledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV <input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB: <input type="checkbox"/> Rote Liste DE: <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	2 * <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die Rauhaufledermaus ist eine typische Waldart. Sie bevorzugt struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten, gewässerreichen Umland. Es wird bevorzugt an Waldwegen gejagt. Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen sowie hinter Fensterläden etc. zu finden. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen oder Felsspalten. Auch Baumhöhlen werden zur Überwinterung genutzt. Generell werden Bäume als Quartier durch diese Art bevorzugt im Herbst genutzt. Im September werden die Sommerquartiere verlassen. Die Art vollzieht weite, nach Süd-Westen ausgerichtete Wanderungen (bis 2.000 km) zwischen Sommer und Winterquartier. Die Art ist aufgrund eines Mangels an geeigneten Quartieren (Baumhöhlen, Baumrisse, Spaltquartiere) gefährdet. Rauhaufledermäuse sind sehr wohnorttreu. D. h., sie kehren immer wieder zu ihren Sommer- und Winterquartieren zurück (NLWKN 2010).</i></p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<p><i>Die Rauhaufledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen und ist hier zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden (NLWKN 2010).</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p><i>Bei den acht Detektorbegehungen konnten 26 Rufsequenzen der Rauhaufledermaus aufgezeichnet werden, jedoch keine durch die Horchboxen (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Von der Rauhaufledermaus wurde im September an dem westlichen Teich ein balzendes Männchen nachgewiesen. Die Rauhaufledermaus balzt zumeist in Baumhöhlen (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Es gab keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).</i></p>		
2.4 Lokale Population		
<p><i>Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) als lokale Population.</i></p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)		
<p><i>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.</i></p> <p><i>Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN (2010) als "günstig" angegeben. Es wird daher ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.</i></p>		
2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren		
<p><i>Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) der Verlust oder die Entwertung der Sommerlebensräume im Wald, der Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen, der Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren, Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben, der Verlust oder die Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und Umgebung sowie an Gewässern (u. a.</i></p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<i>Pflanzenschutzmittel), die Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten, die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten sowie Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen nutzen oder die abzureißenden Gebäude als Winterquartier, sodass vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt	
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss	
<i>Gehölzrodungen und Gebäudeabriss erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze	
<i>Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudekontrolle vor Abriss	
V_{AFB2} Kontrolle der Gebäude vor Abriss	
<i>Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)		
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten <i>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldart, die Spaltenverstecke an Bäumen und Baumhöhlen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Als Quartiere werden auch Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere aufgesucht. Während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober findet die Paarung statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere. Zur Überwinterung werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Bäumen und Gebäuden bevorzugt, seltener werden Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern oder anderen vorherrschend frostfreien unterirdischen Hohlräumen aufgesucht (LANUV 2019).</i>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Im September konnte an dem westlichen Teich ein balzendes Männchen nachgewiesen werden. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder weitere Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es handelt sich um eine typische Waldart, sodass die mögliche Meidung eines Teils des Jagdhabitats/Flutrouden nicht zur Aufgabe eines potenziellen Sommerquartiers dieser Art führen würde. Im Verhältnis hätten die Habitatverluste keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource (BOYE ET AL. 1998, MU 2016). Die Art ist dabei gegenüber entstehenden Lärm- und Lichteffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Gegenüber Zerschneidungseffekten besteht u. U. eine Empfindlichkeit. Deutliche Zerschneidungseffekte liegen jedoch nicht vor bzw. können bei Erhalt von Gehölzstrukturen vermieden werden. Unmittelbare Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen nicht. Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitats verloren.</i>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Die Art nutzt den Vorhabenbereich als Jagdgebiet (HANDKE 2019). Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
ACEF1	Fledermauskästen	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<i>Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.</i>	
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Art ist gegenüber Lärm-, Licht- und Zerschneidungseffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitate der Art wirken.</i>	
<i>Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i>	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze	
<i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen.</i>	
R_{AFB4} Umweltbaubegleitung	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.5 Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV <input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB: <input type="checkbox"/> Rote Liste DE: <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	V * <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten <p><i>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und über offenen Wasserflächen jagt. Die Art fängt ihre Beutetiere im Flug oder liest diese von der Wasseroberfläche ab. Mit Schwimmpflanzen bedeckte Wasserflächen werden dabei gemieden (NLWKN 2010).</i></p> <p><i>Wochenstuben der Wasserfledermaus bilden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber teilweise auch in Dehnungsfugen von Brücken (DIETZ & KIEFER 2014). Gebäude werden nur selten als Quartier genutzt. Winterquartiere: Die Überwinterung findet vor allem in Kellern, Höhlen, Stollen und Bunkeranlagen statt (DIETZ & KIEFER 2014)</i></p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen <p><i>Die Art kommt regelmäßig im gesamten Niedersachsen vor (NLWKN 2010).</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p><i>Die Wasserfledermaus jagte in geringer Anzahl (2-3 Tiere) dicht über der Wasseroberfläche der drei Stillgewässer. Bei den acht Detektorbegehungen konnten 62 Rufsequenzen der Wasserfledermaus sowie 27 Rufsequenzen durch die Horchboxen aufgezeichnet werden (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Es gab keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).</i></p>		
2.4 Lokale Population <p><i>Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) als lokale Population.</i></p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <p><i>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.</i></p> <p><i>Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN (2010) als "günstig" angegeben. Es wird daher ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.</i></p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
7.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren <i>Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v.a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z.B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz), der Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen, der Verlust von Quartieren in Tunneln, Bachverrohrungen etc. (z.B. Sanierungsmaßnahmen), der Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen an größeren Still- und Fließgewässern sowie von linearen Landschaftselementen (z.B. Zuwachsen von Gewässern, Pflanzenschutzmittel), die Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtgebieten (v.a. Grundwasserabsenkung), Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen), Tierverluste durch Kollision an Straßen, Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen nutzen, sodass vorsorglich eine Vermeidungsmaßnahme formuliert wird.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt	
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss <i>Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze <i>Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)		
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
<i>Fortpflanzungsstätte: Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, in engen Spalten im Mauerwerk, unter Brücken und hinter Fensterläden von Gebäuden. Wochenstubenkolonien nutzen Baumhöhlen im Wald meist im rel. engen räumlichen Komplex; mehrere Quartiere, zwischen denen ein steter Wechsel stattfindet (LANUV 2019).</i>		
<i>Ruhestätte: Winterquartiere in Stollen, Kellern, Brunnen, Bunkeranlagen und ähnlichen Räumlichkeiten, welche frostfrei bleiben. In einzelnen Winterquartieren können bis mehrere Tausend Wasserfledermäuse überwintern. Da die Wasserfledermaus insbesondere auf Gewässer spezialisiert ist, um ihre Nahrung in ausreichender Menge zu finden, können unter bestimmten Konstellationen diese Nahrungshabitate in einem Umfang betroffen sein, dass das Vorkommen der Lokalpopulation gefährdet sein kann. In Fällen großer Flächeninanspruchnahme von Gewässern sollten diese daher als essenzielle Nahrungshabitate in die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden (LANUV 2019).</i>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Nicht auszuschließen ist, dass Tagesverstecke oder Balzquartiere im Vorhabenbereich vorhanden sind. Zudem konnten einige Bäume nicht gänzlich eingesehen werden.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.</i>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Die Art nutzt den Vorhabenbereich wahrscheinlich nur als Jagdgebiet (HANDKE 2019). Eventuelle Quartierverluste beschränken sich auf Tagesverstecke und Balzquartiere. Solche Quartiere sind weniger an spezielle Strukturen gebunden als Wochenstuben und Winterquartiere und daher auch im Allgemeinen weiter verbreitet. Da innerhalb des Vorhabenbereichs ggf. sechs Höhlenbäume bzw. Bäume mit Nistkästen verloren gehen und Gebäude abgerissen werden, werden vorsorglich acht Fledermauskästen als Ersatz aufgehängt.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A_{CEF1} Fledermauskästen		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<i>Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.</i>	
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Art ist gegenüber Lärmimmissionen nicht empfindlich, jedoch gegenüber Licht- und Zerschneidungseffekten (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitats der Art wirken.</i>	
<i>Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind. Die Wasserflächen bleiben als Jagdhabitat erhalten.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i>	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze	
<i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i>	
R_{AFB4} Umweltbaubegleitung	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.5.1 Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	3
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input type="checkbox"/> Rote Liste DE:	*
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfollower und in diesem Sinn eine recht anspruchslose Art. Ihre Jagdhabitats sind Parkanlagen, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Sie jagt entlang von Strukturen wie Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden. Die Nahrungssuche wird in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot bis zu einer Entfernung von 2 km vom Quartier ausgedehnt. Die Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich in spaltenförmigen Verstecken. Geeignete Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden und Felswandspalten. Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in. Der Jagdausflug beginnt z. T. schon vor Beginn der Dämmerung. Die Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum beträgt ca. 10 bis 20 km. Auch im Winter sind die Tiere oft wach, da die Zwergfledermaus relativ kälteunempfindlich ist (NLWKN 2010).</i></p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<p><i>Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet und reproduziert regelmäßig. Sie dürfte die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein (NLWKN 2010).</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Die Zwergfledermaus ist an allen Gehölz- und Gebäudestrukturen sowie den Stillgewässern des Untersuchungsgebietes verbreitet und nutzt diese Bereiche als Jagdgebiet. An acht Stellen wurden in der Nähe von Gebäuden und Waldrändern balzende Männchen nachgewiesen, die auf ein mögliche Paarungsquartiere schließen lassen. In den Gebäuden kann ebenso ein Vorkommen von Winterquartieren dieser Art im Dachbereich nicht ausgeschlossen werden. Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus wurden im Untersuchungsgebiet nicht gefunden (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Bei den acht Detektorbegehungen konnten 427 Rufsequenzen der Zwergfledermaus erfasst werden sowie 314 Rufsequenzen durch die Horchboxen (HANDKE 2019).</i></p> <p><i>Funktionsräume von hoher Bedeutung für Fledermäuse befinden sich im Bereich des Badesees sowie im südlichen Waldbereich, besetzte Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden (HANDKE 2019, 2024).</i></p>		
2.4 Lokale Population		
<p><i>Nach LANUV (2019) gilt das Einzelvorkommen (Kolonie) als lokale Population. Je nach Quartiereignung und -angebot verteilt sich die Kolonie u. U. auf mehrere Gruppen bzw. Subkolonien, die nahe beieinander gelegene Quartiere im Austausch bzw. wechselseitig nutzen (Quartierverbund).</i></p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)</p> <p><i>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Erkenntnisse vor.</i></p> <p><i>Der Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Niedersachsens wird vom NLWKN (2010) als "günstig" angegeben. Es wird daher ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.</i></p>		
2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Zu den Hauptgefährdungsursachen gehören laut LANUV (2019) der Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren, Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben, Tierverluste bei Invasionen in Gebäude (z. B. Verenden in Doppelfenstern, Entlüftungsrohren, Vassen, Fliegenklebefallen), der Verlust oder die Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften, an Gewässern, im Siedlungsbereich sowie von linearen Landschaftselementen, die Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich und vor allem in den Innenstädten, die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten, Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen sowie die Beeinträchtigung von Schwarm- und Winterquartieren.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorhabenbedingt werden Gehölze gefällt. Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Quartiere dieser Arten festgestellt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tiere Zwischenquartiere in den baubedingt zu fällenden Bäumen oder Gebäuden nutzen, sodass vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden.	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt	
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss	
Gehölzrodungen und Gebäudeabriss erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze	
Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.	
<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudekontrolle vor Abriss	
V_{AFB2} Kontrolle der Gebäude vor Abriss	
Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)		
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten <i>Wochenstubenquartiere und Paarungsquartiere befinden sich in Spalten an und in Gebäuden. Die Fortpflanzungsstätte schließt das ungestörte Umfeld mit ein. Paarungsquartiere von Männchen können sich ggf. auch in Kästen, auch im Wald, z. B. an Jagdkanzeln befinden. Die Ein- und Ausflugbereiche von Winterquartieren, an denen Zwergfledermäuse vor dem Einflug schwärmen, gehören ebenso zur Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte. Winterquartiere werden oberirdisch in sehr engen Spalten in oder an Gebäuden bezogen, gelegentlich in trockenen unterirdischen Hohlräumen, räumlich getrennt von den Sommerlebensräumen. Als Ruhestätte gilt der Hangplatz (ggf. das Quartiergebäude) zuzüglich einer ungestörten (Schwarm-) Zone. An Winterquartieren mit einem hohen Winterbesatz sind auch während der Balzzeit von Juli bis September zum Teil starke Flugaktivitäten vor den Eingängen zu beobachten (Balzquartiere). Die Art ist quartierortstreu, geburtsortstreu und winterquartiertreu (LANUV 2019).</i>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Vorhabenbereich sowie im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. An acht Stellen wurden in der Nähe von Gebäuden und Waldändern balzende Männchen nachgewiesen, die auf ein mögliche Paarungsquartiere schließ lassen. In den Gebäuden kann ebenso ein Vorkommen von Winterquartieren dieser Art im Dachbereich nicht ausgeschlossen werden.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2). Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.</i>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Art abzureißende Gebäude als Quartier nutzt. Für den potenziellen Verlust der Quartiere werden acht Fledermauskästen aufgehängt. Erhebliche Störungen durch Tötungen können vermieden werden (s. 3.1.2).</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A_{CEF1} Fledermauskästen <i>Es sind acht Fledermauskästen an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Die Art ist gegenüber Lärm-, Licht- und Zerschneidungseffekten nicht empfindlich (LBV.SH 2011). Die Art ist nur in geringem Umfang von temporären, baubedingten Störungen betroffen, die sich auf die Zuwegung und sonstigen befestigten Flächen im Bereich von Ackerstandorten und Intensivgrünland beschränken und damit außerhalb der bedeutenden Habitats der Art wirken.</i></p> <p><i>Anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Es bestehen ausreichend Gehölze im Umfeld, die weiterhin genutzt werden können. Durch das Vorhaben werden zudem keine wichtigen Leitstrukturen zerstört. Die Entnahme der Einzelbäume stellt keinen erheblichen Verlust einer Leitstruktur dar. Betriebsbedingt kommt es zu Lärm- und Lichtemissionen, die jedoch durch die Vorbelastung im Umfeld (bestehender Campingplatz) als unerheblich einzustufen sind.</i></p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.		
<p><i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i></p> <p>R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze</p> <p><i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i></p> <p>R_{AFB4} Umweltbaubegleitung</p>		
5 Fazit		
<p>Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>		
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2 Europäische Vogelarten

7.2.1 Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB: 3
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input type="checkbox"/> Rote Liste DE: *
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten <i>Die Gartengrasmücke ist ein Brutvogel mit einem breiten Habitatspektrum. Schwerpunkt in gebüschreichem, offenen Gelände und in kl. Feldgehölzen mit gut ausgebildeter Stauden- und Krautschicht. Ferner Vorkommen in Ufergehölzen, Gebüschkomplexen, Bruchwäldern, Parkanlagen und gebüschreichen Gärten. Anlage des Nests in Laubbäumen, Sträuchern und Stauden (BAUER et al. 2005).</i>	
2.2 Verbreitung in Niedersachsen <i>Bestand in Niedersachsen (2020): 50.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Im Untersuchungsgebiet konnten drei Brutnachweise im westlichen Bereich festgestellt werden, zwei davon befinden sich im Vorhabenbereich (HANDKE 2024).</i>	
2.4 Lokale Population <i>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor.</i> Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <i>Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Daher wird für die lokale Population ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden potenziell Gehölzrodungen von Beständen vorgenommen, in denen die Art als Brutvogel nachgewiesen wurde. Die Gehölzentnahmen werden jedoch außerhalb der Brutzeiten vorgenommen, sodass Zerstörungen besetzter Nester und somit Tötungen flugunfähiger Jungvögel vermieden werden.</i> Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss <i>Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i>	
<i>Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:</i>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze <i>Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>	
<i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Gartengrasmücke erfolgen. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten <i>Die Fortpflanzungsstätte der Gartengrasmücke ist typischerweise ein dichter Strauch- oder Baumbewuchs in lichten Wäldern, Waldrändern oder in Gebüsch. Diese Vögel bevorzugen strukturreiche Gebiete, die reich an Büschen und Sträuchern sind, da diese den nötigen Schutz für die Brut bieten. Auch Hecken, Parkanlagen oder Gärten können geeignete Fortpflanzungsstätten darstellen, solange sie ausreichend Deckung bieten (NABU 2025a).</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Es konnten zwei Revierzentren der Gartengrasmücke im westlichen Vorhabenbereich festgestellt werden. In den Bereichen soll das Sondergebiet SO1 ausgewiesen werden. Demnach ist das Aufstellen von</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
<i>Zelten, Caravans und Wohnmobilen vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze, in denen die Gartengrasmücke nistet, gerodet werden.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Gartengrasmücke weist eine nur durchschnittliche Ortstreue auf. Die Bestandserfassung zeigt (vgl. Biotoptypenkartierung), dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen im nahen Umfeld des vorhanden ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Individuen auf umliegende innerhalb und außerhalb des Vorhabenbereichs ausweichen. Durch die geplanten Anpflanzungen von Heckenstrukturen, stehen auch neue Habitate für die Art zur Verfügung.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester der Gartengrasmücke durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Mit einer Effektdistanz von rd. 100 m zählt die Gartengrasmücke zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Die bestehenden Reviere befinden sich bereits in der unmittelbaren Umgebung von bestehenden Gebäuden innerhalb des Campingplatzes. Durch die Erweiterung des Campingplatzes kommt es nicht zu erheblichen Störungen, die über das Maß des bestehenden Campingplatzes hinausgehen. Falls die Gehölze gefällt werden müssen, in denen die Art brütet, ist ein Ausweichen auf andere Gehölze im Umfeld möglich. Die Fällung der Bäume erfolgt erst außerhalb der Brutzeit dieser Art. Eine Entwertung der Reviere ist somit nicht zu erwarten. Es werden zudem neue avifaunistisch wertvolle Habitate entwickelt (Gehölzanpflanzungen), von denen die Gartengrasmücke profitiert.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eine Verschlechterung der lokalen Population kann insgesamt ausgeschlossen werden, da eine Verlagerung von Revieren in benachbarte Gehölzstrukturen möglich ist.</i>	
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
Von der <i>Bauzeitenregelung (V_{AFB1})</i> kann abgewichen werden (s. 3.1.1): R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen: R_{AFB4} Umweltbaubegleitung	
5	Fazit
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.2 Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	3
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input type="checkbox"/> Rote Liste DE:	*
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Der Girlitz lebt in Landschaften mit mosaikartigen Strukturen. Er bevorzugt lichte Baum- und Strauchbestände, die von Flächen mit kurzrasiger Vegetation und offenen Bodenflächen unterbrochen sind. Am wohlsten fühlt er sich in sonnigen, windgeschützten Bereichen. Auch die Nähe menschlicher Siedlungen scheut er nicht. Als Freibrüter baut er sein napfförmiges Nest in dichte Nadelhölzer, Sträucher oder Kletterpflanzen. Der Nestbau und die Brutpflege werden vom Weibchen übernommen, während das Männchen während der Brutzeit das Weibchen füttert. Mit kräftigen, langsamen Flügelschlägen führt das Männchen einen schmetterlingsähnlichen Singflug aus (NABU 2025b).</i></p> <p><i>Brutzeitraum: April bis August, durchschnittliche Brutortstreue (BOSCH & PARTNER 2008)</i></p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<p><i>Bestand in Niedersachsen (2020): 10.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Vorhabenbereich konnten drei Brutnachweise festgestellt werden. Zwei Reviere befinden sich innerhalb des derzeit bestehenden Campingplatzes sowie eins im Bereich einer landwirtschaftlichen Lagerfläche im Osten des Vorhabenbereichs (HANDKE 2024).</i></p>		
2.4 Lokale Population		
<p><i>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor.</i></p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)
<p><i>Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Daher wird für die lokale Population ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.</i></p>		
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden potenziell Gehölzrodungen von Beständen vorgenommen, in denen die Art als Brutvogel nachgewiesen wurde. Die Gehölzentnahmen werden jedoch außerhalb der Brutzeiten vorgenommen, sodass Zerstörungen besetzter Nester und somit Tötungen flugunfähiger Jungvögel vermieden werden.</i></p>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.	
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss <i>Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i>	
Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze <i>Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>	
<i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit des Girlitz erfolgen. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten <i>Die Fortpflanzungsstätte des Girlitz ist typischerweise ein lichter Strauch- oder Baumbestand, der sich mit Flächen kurzrasiger Vegetation und offenem Boden abwechselt (NABU 2025b).</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Es konnten drei Revierzentren des Girlitz im Vorhabensbereich festgestellt werden. In dem westlichen Bereich mit zwei Revierzentren soll das Sondergebiet SO1 ausgewiesen werden. Demnach ist das Aufstellen von Zelten, Caravans und Wohnmobilen vorgesehen. In dem östlichen Bereich mit einem Revierzentrum</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
<i>soll das Sondergebiet SO5 ausgewiesen werden. Hier soll ein Bau- und Betriebshof eingerichtet werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze, in denen die Gartengrasmücke nistet, gerodet werden.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Der Girlitz weist eine nur durchschnittliche Ortstreue auf. Die Bestandserfassung zeigt (vgl. Biotoptypenkartierung), dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen im nahen Umfeld vorhanden ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Individuen auf umliegende innerhalb und außerhalb des Vorhabenbereichs ausweichen. Durch die geplanten Anpflanzungen von Heckenstrukturen, stehen auch neue Habitate für die Art zur Verfügung.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester des Girlitz durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</i>		
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Mit einer Effektdistanz von rd. 200 m zählt die Gartengrasmücke zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt lediglich 10 m (GASSNER et al. 2010). Die bestehen Reviere befinden sich bereits in der unmittelbaren Umgebung von bestehenden Gebäuden innerhalb des Campingplatzes. Durch die Erweiterung des Campingplatzes kommt es nicht zu erheblichen Störungen, die über das Maß des bestehenden Campingplatzes hinausgehen. Falls die Gehölze gefällt werden müssen, in denen die Art brütet, ist ein Ausweichen auf andere Gehölze im Umfeld möglich. Die Fällung der Bäume erfolgt erst außerhalb der Brutzeit dieser Art. Eine Entwertung der Reviere ist somit nicht zu erwarten. Es werden zudem neue avifaunistisch wertvolle Habitate entwickelt (Gehölzanpflanzungen), von denen der Girlitz profitiert.</i>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eine Verschlechterung der lokalen Population kann insgesamt ausgeschlossen werden, da eine Verlagerung von Revieren in benachbarte Gehölzstrukturen möglich ist.</i>		
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	
4	Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i> R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze <i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i> R_{AFB4} Umweltbaubegleitung	
5	Fazit
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.3 Star

Durch das Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	3
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste DE:	3
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Der Star besiedelt eine große Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen sowohl in der freien Landschaft als auch in Siedlungsräumen. Gerne aufgesucht werden Höhlenbäume. Stare sind in Europa Standvögel oder Mittelstreckenzieher. Sie bewegen sich in Trupps und z. T. großen Schwärmen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden (BEZZEL 1993), Mit Effektdistanzen von um 100 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Brutzeitraum: April bis Juli, Brutortstreue (BOSCH & PARTNER 2008)</i></p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<p><i>Bestand in Niedersachsen (2020): 370.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnten acht Brutnachweise festgestellt werden, fünf davon innerhalb des Vorhabenbereichs (HANDKE 2024). Zwei Reviere befinden sich in Wäldern, die auch weiterhin als Waldfläche festgesetzt werden. Ein weiteres Revier befindet sich innerhalb einer Fläche, die als Fläche für Anpflanzungen ausgewiesen wird. Zwei Reviere befinden sich in Bereichen, die als Sondergebiet SO1 sowie SO2 ausgewiesen werden sollen.</i></p>		
2.4 Lokale Population		
<p><i>Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor.</i></p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)
<p><i>Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Daher wird für die lokale Population ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.</i></p>		
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden potenziell Gehölzrodungen von Beständen vorgenommen, in denen die Art als Brutvogel nachgewiesen wurde. Die Gehölzentnahmen werden jedoch außerhalb der Brutzeiten vorgenommen, sodass Zerstörungen besetzter Nester und somit Tötungen flugunfähiger Jungvögel vermieden werden.</i></p>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.	
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss <i>Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i>		
Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:		
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.	
R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze <i>Soll die Rodung außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>		
<i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit des Stars erfolgen. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>		
	Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen		
	Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)		
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten <i>Als Bruthabitat werden höhlenreiche Baumgruppen, Nistkästen und Gebäude genutzt (LANUV 2019).</i>		
	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Es konnten zwei Revierzentren des Stars im Vorhabenbereich festgestellt werden, bei dem sich Änderungen ergeben. In dem westlichen Bereich mit einem Revierzentrum soll das Sondergebiet SO1 ausgewiesen werden. Demnach ist das Aufstellen von Zelten, Caravans und Wohnmobilen vorgesehen. In dem nördlichen Bereich mit einem Revierzentrum soll das Sondergebiet SO2 ausgewiesen werden. Hier sollen</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
<i>ein Hotel sowie Anlagen/Einrichtungen der baugebietsbezogenen Versorgung errichtet werden. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze, in denen der Star nistet, gerodet werden.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Der Star brütet überwiegend in Baumhöhlen und Nistkästen. Durch das Vorhaben ist es nicht ausgeschlossen, dass diese entfernt werden müssen. Im Vorhabensbereich sind ausreichend weitere Bäume mit Höhlen vorhanden, in die der Star ausweichen könnte. Dennoch werden vorsorglich zwei Nistkästen für den Star in der unmittelbaren Umgebung aufgehängt.</i>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Der Star weist eine hohe Ortstreue auf. Aufgrund der potenziellen Entnahme der zwei Brutplätze durch Gehölzfällungen werden zwei Nistkästen in unmittelbarer Nähe aufgehängt, die von der Art besiedelt werden können. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester des Stars durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</i>		
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A_{CEF2} Nistkästen Höhlenbrüter		
<i>Es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter wie den Star an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.</i>		
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der gegenüber Lärm geringen Störungsempfindlichkeit wird keine Vertreibungswirkung erwartet, die erheblich im Sinne des AFB wäre. Da es sich gleichzeitig um keine nest- oder nistplatztreue Art handelt, sind keine weiteren kompensatorischen Maßnahmen erforderlich. Es werden zudem neue avifaunistisch wertvolle Habitate entwickelt (Gehölzanpflanzungen), von denen der Star profitiert.</i>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Eine Verschlechterung der lokalen Population kann insgesamt ausgeschlossen werden, da eine Verlagerung von Revieren in die Nistkästen möglich ist.</i>		
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. <i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i> R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze <i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i> R_{AFB4} Umweltbaubegleitung		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.4 Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB: V
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input type="checkbox"/> Rote Liste DE: *
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten Der streng geschützte Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt (LANUV 2019).	
2.2 Verbreitung in Niedersachsen Bestand in Niedersachsen (2020): 9.000 Paare (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Es konnte ein Brutpaar des Turmfalken in einer Scheune im Eingangsbereich des Campingplatzes kartiert werden (HANDKE 2024),	
2.4 Lokale Population Nach LANUV (2019) wird das Vorkommen im Gemeindegebiet als lokale Population abgegrenzt. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor. Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) Nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) steht die Art in Niedersachsen auf der Vorwarnliste. Daher wird für die lokale Population ein mittel bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.	
7.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren Zu den Hauptgefährdungsursachen gehört laut LANUV (2019) der Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester), Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli), Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
<i>Es befindet sich ein Brutstandorte des Turmfalken in einer Scheune, die vorhabenbedingt abgerissen wird.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.	
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss <i>Gehölzrodungen und Gebäudeabriss erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i>	
<i>Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudekontrolle vor Abriss	
V_{AFB2} Kontrolle der Gebäude vor Abriss <i>Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>	
<i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass der Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit oder erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten <i>Fortpflanzungsstätte: Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen, wie zum Beispiel an hohen Felsen, an Gebäuden (häufig auch in Nistkästen) oder verlassene Nester anderer Vogelarten. Besonders bei Gebäudebrütern kann eine hohe Nistplatztreue auftreten. Baumbrüter hingegen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)		
<i>wechseln meist jährlich ihren Horst, da die Bauten weniger stabil sind. Bei Gebäudebrütern bezeichnet man die Nistnische oder den Nistkasten als Fortpflanzungsstätte, bei Baumbrütern das genutzte Nisthabitat (vor allem Gehölze mit alten Horsten, oft von Krähen) im Umkreis von bis zu 100 m vom aktuellen Horststandort bzw. Revierzentrum. Eine genaue Abgrenzung der Nahrungsgebiete ist in der Regel nicht erforderlich, da der Turmfalke über ein großes Aktionsgebiet verfügt und verschiedene Offenland-Habitattypen nutzt (LANUV 2019).</i>		
<i>Ruhestätte: Der Turmfalke verwendet Nischen, Gebäude-Giebel und dichte Gehölzgruppen, insbesondere in der Nähe seines Brutplatzes, als Ruheplätze und Tageseinstände. Die Ruhestätte ist dabei oft ein Teil der Fortpflanzungsstätte. Eine genauere Abgrenzung der Ruhestätten einzelner Vögel ist meist nicht möglich (LANUV 2019).</i>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Es wird ein Neststandort in einer Scheune durch den Abriss zerstört.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Es wird zu einer störungsbedingten Revierverlagerung kommen. Die Art gilt zwar nicht als lärmempfindlich. Allerdings weist sie eine Fluchtdistanz von 100 m auf und reagiert empfindlich auf optische Störungen (GARNIEL & MIERWALD 2012). Auch der kontinuierliche Verlust von Nahrungshabitaten durch die Umwandlung des Grünlandes zu einem Campingplatz könnte zur Revierverlagerung beitragen. Eine hohe Reviertreue tritt dabei zudem vorrangig bei gebäudebrütenden Individuen auf. Da es sich hierbei um eine Gebäudebrut handelt, ist ein Ersatznistkasten an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung aufzuhängen.</i>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Die Zerstörung des Nestes in der abzureißenden Scheune wird durch das Aufhängen eines Nistkastens kompensiert. Südlich des Vorhabenbereiches sind zudem Ackerflächen vorhanden, die auch weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden können.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester des Turmfalken durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</i>		
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A_{CEF3} Nistkasten Turmfalke		
<i>Es ist ein Nistkasten für den Turmfalken an geeigneter Stelle im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.</i>		
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der mobilen Lebensweise der Turmfalken ist in keinem Fall von einer Verschlechterung der lokalen Population durch den Verlust bzw. die Verlagerung eines Brutrevieres auszugehen. Geeignete Strukturen für Ausweichhorste sind im Umfeld vorhanden. Zudem wird ein Ersatznistkasten aufgehängt. Auch hinsichtlich des Verlusts von Grünland sind geeignete weitere Offenlandbereiche als potenzielle Nahrungshabitats im Umfeld ausreichend vorhanden.</i>	
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i>	
R_{AFB2} Kontrolle der Gebäude vor Abriss	
<i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i>	
R_{AFB4} Umweltbaubegleitung	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3 Rauchschnwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauchschnwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	3
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste DE:	V
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten		
<p><i>Die Rauchschnwalbe ist ein Langstreckenzieher, der südlich der Sahara überwintert und als Charakterart extensiv genutzter, bäuerlich geprägter Kulturlandschaften gilt. Die Rauchschnwalbe baut ihr Nest aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden, bei denen Einflugmöglichkeiten bestehen, v. a. in Viehstellen, Scheunen und Hofgebäuden. Die Eiablage beginnt ab Ende April, zwei Jahresbruten sind möglich. Die letzten Jungen werden Anfang September flügge (LANUV 2019).</i></p>		
2.2 Verbreitung in Niedersachsen		
<p><i>Bestand in Niedersachsen (2020): 100.000 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)</i></p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Im Untersuchungsgebiet konnten vier Brutnachweise der Rauchschnwalbe erfasst werden, davon befinden sich zwei innerhalb des Vorhabenbereichs in einer Scheune im Eingangsbereich des Campingplatzes, die abgerissen werden soll (HANDKE 2024).</i></p>		
2.4 Lokale Population		
<p><i>Nach LANUV (2019) wird die lokale Population als das Vorkommen im Gemeindegebiet abgegrenzt. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine Kenntnisse vor.</i></p>		
Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel-schlecht (C)
<p><i>Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Daher wird für die lokale Population ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angenommen.</i></p>		
2.5 Empfindlichkeit/Gefährdungsfaktoren		
<p><i>Zu den bedeutendsten Gefährdungsursachen gehören der Verlust und die Entwertung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften, insbesondere durch die Aufgabe traditioneller Viehhaltung und die damit einhergehende Modernisierung von Höfen und Ställen. Diese führt zu einem Verlust an Brutplätzen in Ställen, Scheunen und Hofgebäuden. Durch die Befestigung von Wegen gehen Pfützen und Schlammstellen verloren, die zum Nestbau benötigt werden. Eine weitere Gefahr stellt die Nutzungsintensivierung von bislang extensiven, hofnahen Grünlandflächen dar (LANUV 2019).</i></p>		
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Im Zuge der Abrissarbeiten kommt es zur Zerstörung zweier Brutstandorte der Rauchschnwalbe.</i></p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.	
V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss <i>Gehölzrodungen und Gebäudeabriss erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i>		
<i>Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:</i>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Gebäudekontrolle vor Abriss	
V_{AFB2} Kontrolle der Gebäude vor Abriss <i>Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i>		
<i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass der Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit oder erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt. Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)		
Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten <i>Fortpflanzungsstätte: Die Rauchschwalbe baut ihre Nester selbst und brütet in der Regel im Inneren von landwirtschaftlichen Gebäuden. Die Nester werden entweder einzeln oder in Kolonien angelegt, wobei die Ortstreue besonders stark ausgeprägt ist. Die Fortpflanzungsstätte umfasst den Raum, in dem sich das Nest oder die Kolonie befindet (LANUV 2019).</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
<i>Ruhestätte: Nach der Fortpflanzungszeit oder während der Zugzeit bildet die Rauchschwalbe Gemeinschaftsschlafplätze, die sich zum Beispiel in Schilf, Staudenfluren oder Bäumen befinden. Diese Schlafplätze werden bei traditioneller Nutzung zusammen mit einem Puffer von 50 m als Ruhestätten abgegrenzt. Weitere Ruhestätten einzelner Tiere sind nicht spezifisch und daher nicht genau festlegbar (LANUV 2019).</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Durch den Abriss einer Scheune kommt es zur Zerstörung von zwei Brutplätzen der Rauchschwalbe.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Art gilt nicht als lärmempfindlich und weist eine Fluchtdistanz von 100 m auf (GARNIEL & MIERWALD 2012). Die Rauchschwalbe weist eine hohe Nistplatztreue auf (BOSCH & PARTNER 2007). Durch den Verlust der Brutreviere kommt es zu einer störungsbedingten Entwertung. Daher sind zwei Ersatznester an geeigneter Stelle in der unmittelbaren Umgebung aufzuhängen. Dabei ist zu beachten, dass die Art nur Nistplätze in geschützten (mehr oder weniger geschlossenen) Räumen annimmt.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Die Zerstörung der zwei Nester in der abzureißenden Scheune werden durch das Aufhängen zweier Ersatznester kompensiert. Im Vorhabenbereich und angrenzend sind zudem Wasserflächen und Waldränder sowie Hecken vorhanden, die auch weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden können.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester der Rauchschwalben durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
ACEF4 Rauchschwalbennester	
<i>Es sind zwei Rauchschwalbennester an geeigneten Stellen im unmittelbaren Umfeld aufzuhängen.</i>	
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Mit einer Effektdistanz von 100 m zählt die Art zu den gegenüber Lärm störungsunempfindlichen Arten (GARNIEL & MIERWALD 2012). Zudem weist die Art eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 10 m auf (GASSNER et al. 2010). Die Art gilt als Kulturfolger und brütet auch in der Nähe bewohnter Gebäude. Baubedingte Störungen können vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Vorbelastung des bestehenden Campingplatzes und der nicht deutlich erhöhten Störungswirkung durch die Erweiterung des Campingplatzes nicht zu erwarten.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
<p><i>Störungen werden durch den Verlust der Fortpflanzungsstätten herbeigeführt, allerdings findet die Zerstörung der Nester in Abwesenheit der Tiere im Winter statt (V_{AFB3}). Die Störung entfaltet ihre Wirkung erst in der auf die Zerstörung folgenden Saison, sodass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, neue Niststätten aufzusuchen. Es werden geeignete Nistkästen aufgehängt.</i></p>	
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <small>(hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i>	
R_{AFB2} Kontrolle der Gebäude vor Abriss	
<i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i>	
R_{AFB4} Umweltbaubegleitung	
5 Fazit	
<p>Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3.1 Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	V (Teichhuhn, Stockente)
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste DE:	V (Teichhuhn)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Teichhuhn)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Es konnten lediglich je zwei Reviere der Stockente und des Teichhuhns erfasst werden. Von der Reiherente besteht ein Brutverdacht am Mühlenteich (HANDKE 2024).</i>		
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Vorhabenbedingt wird nicht in die Gewässer eingegriffen. Falls in Röhrichtbestände eingegriffen wird, ist dies nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
V_{AFB3} Beseitigung von Röhrichten		
<i>Bei der Beseitigung von Röhrichten ist die Einhaltung des § 39 (3) BNatSchG zu gewährleisten. Das Abschneiden von Röhrichten erfolgt nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar.</i>		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten</p>		
<p>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</p>		
<p>Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><i>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann das Nest und der unmittelbar umgebende Röhrichtbestand abgegrenzt werden.</i></p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><i>Vorhabenbedingt wird nicht in die Gewässer eingegriffen.</i></p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?</p> <p><i>Die betroffenen Arten gelten alle nicht als lärmempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2012) und besiedeln auch Habitats in der Nähe von Menschen. Die Reviere im Vorhabenbereich sind bereits durch Störungen durch den bestehenden Campingplatz (Geräusche, Licht, schwimmende Menschen) vorbelastet. Eine deutliche Erhöhung der Störkulisse aufgrund der Erweiterung des Campingplatzes ist nicht zu erwarten. Zudem werden die Röhrichtbestände an dem Badesee erhalten.</i></p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?</p>		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.</p>		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Gilde der Still- und Fließgewässer, Gräben und Sümpfe Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten</p>	
<p>4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p>	
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.</p> <p><i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i></p> <p>R_{AFB4} <i>Umweltbaubegleitung</i></p>	
<p>5 Fazit</p>	
<p>Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3.2 Gilde der Gehölz- und Gebüschbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gehölz- und Gebüschbrüter Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	3 (Bluthänfling, Kleinspecht, Waldlaubsänger), V (Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Kleinspecht, Stieglitz)
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste DE:	3 (Bluthänfling), V (Feldsperling)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Grünspecht)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Vom Bluthänfling konnte ein Revier in einer Hecke im östlichen Vorhabenbereich festgestellt werden. Von dem Feldsperling konnte ein Revier in einem Gehölz innerhalb des bestehenden Campingplatzes erfasst werden. Vom Gelbspötter konnte ein Revier in dem südlichen Wald festgestellt werden. Vom Grauschnäpper, Kernbeißer und vom Grünspecht konnte je ein Revier im zentralen Wald kartiert werden sowie eins südlich des Vorhabenbereichs. Ein weiteres Revier des Kernbeißers konnte außerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt werden. Das Brutrevier des Kleinspechts konnte außerhalb des Vorhabenbereichs festgestellt werden rd. 90 m westlich der Zufahrt zum Campingplatz. Die beiden Reviere des Stieglitz befinden sich ebenfalls außerhalb des Vorhabenbereichs. Ein Revier des Waldlaubsängers befindet sich im südlichen Wald des Vorhabenbereichs, zwei weitere außerhalb des Vorhabenbereichs im südlichen Waldgebiet. Von der Goldammer konnten vier Reviere festgestellt werden. Eins befindet sich innerhalb des bestehenden Campingplatzes, sowie zwei in den Heckenstrukturen im Randbereich und eins im nördlichen Wald angrenzend an den Vorhabenbereich (HANDKE 2024).</p>		
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Es ist nicht auszuschließen, dass einige Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs gefällt werden müssen.</i></p> <p><i>Gehölzbeseitigungen finden außerhalb der Brutzeiten der Gehölzbrüter statt (V_{AFB3}). Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht abzuleiten.</i></p>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:		

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Gehölz- und Gebüschbrüter Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten</p>	
<p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Rodung der Gehölze findet außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter statt.</p> <p>V_{AFB1} Bauzeitenbeschränkung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss <i>Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubezeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.</i></p> <p>Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze <i>Soll die Rodung außerhalb des gesetzlichen Fällzeitraums (1. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.</i></p> <p>Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</p> <p>Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</p>	
<p>Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><i>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann das Nest und unmittelbar umgebende Gehölzbestand abgegrenzt werden.</i></p>	

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Gehölz- und Gebüschbrüter Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten</p>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Es ist nicht auszuschließen, dass einige Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs gefällt werden müssen.</i></p>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Ein Revier des Feldsperlings, der Goldammer sowie des Gartenrotschwanzes befinden sich innerhalb des bestehenden Campingplatzes. Die Entnahme der Gehölze kann nicht ausgeschlossen werden. Die Arten gelten nicht als nistplatztreu und können in andere Gehölze in der Umgebung ausweichen. Gleiches gilt für potenzielle Nester anderer Gehölzbrüter im Vorhabenbereich. Zudem werden durch die Anpflanzungen neuer Gehölzbestände weitere Lebensräume geschaffen, die die Arten besiedeln können.</i></p>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Alle weiteren Reviere der o.g. Arten befinden sich in Bereichen, die durch Festsetzungen (Wald, Bepflanzungen) erhalten bleiben. Die Arten gelten allesamt nicht als lärmempfindlich und kommen auch in der Nähe von Siedlungsbereichen vor. Zudem besteht bereits eine Störwirkung durch den Campingplatz. Es ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, die über das jetzige Maß deutlich hinausgehen. Es kann lediglich zu kleinräumigen Revierschiebungen kommen, aber keinesfalls zu einem Revierverlust.</i></p>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Gehölz- und Gebüschbrüter Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten</p>													
4	<p>Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen</p>												
	<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. <i>Von der Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) kann abgewichen werden (s. 3.1.1):</i></p> <p>R_{AFB1} Kontrolle der Gehölze</p> <p><i>Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen:</i></p> <p>R_{AFB4} Umweltbaubegleitung</p>												
5	<p>Fazit</p> <p>Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Fangen, Töten, Verletzen</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Erhebliche Störung</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>	Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein											

7.3.3 Gilde der Bodenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bodenbrüter Heidelerche (<i>Lulula arborea</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang IV	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste NI/HB:	V
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie, Anhang II	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste DE:	V
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (Heidelerche)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Reviere der Heidelerche festgestellt werden. Beide Reviere befinden sich außerhalb des Vorhabenbereichs (HANDKE 2024).</i>		
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)		
3.1.1 Baubedingte Tötungen		
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Im Zuge der Baufeldfreimachung im Bereich des Offenlandes kann es zur Zerstörung von Gelegen kommen.</i>		
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist.		
V_{AFB4} Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit <i>Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar</i>		
Von dieser Maßnahme kann wie folgt abgewichen werden:		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
R_{AFB3} Kontrolle des Baufelds <i>Erfolgt der Baubeginn vor dem 1. März, so gewährleistet ein fortlaufender Baubetrieb eine Vergrämung. Falls die Bauarbeiten jedoch längere Zeit unterbrochen werden, ist eine Kontrolle des Baufeldes auf aktuell genutzte Nester durch eine fachkundige Person durchzuführen.</i>		
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Bodenbrüter Heidelerche (<i>Lulula arborea</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten</p>		
<p><i>Nachdem die Baustellenflächen befestigt worden sind, ist nicht mit der Besiedlung des unmittelbaren Baufelds zu rechnen. Sofern die Baufeldfreimachung und -befestigung in die Brutzeit der Bodenbrüter fällt, sollte nach erfolgter Kontrolle des Baufelds (R_{AFB4}) durch Vergrämuungsmaßnahmen eine Besiedlung des unmittelbaren Baufelds verhindert werden.</i></p>		
<p>V_{AFB5} Vergrämung aus dem Baufeld</p> <p style="text-align: center;"><i>Bodenbrüter sind im unmittelbaren Baufeld durch das Aufstellen von Pfosten mit Flutterband zu vergrämen, bis die Baufeldbefestigungen fertiggestellt sind, sofern die Bauzeit in die Brutzeit der Bodenbrüter fällt.</i></p>		
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen</p>		
Entstehen betriebs- oder anlagebedingte Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisiko)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)</p>		
<p>Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><i>Als Fortpflanzungsstätte kann das ganze Revier einschließlich Brutplatz am Boden abgegrenzt werden (LANUV 2019).</i></p> <p><i>Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar (LANUV 2019).</i></p>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Bei der Kartierung durch HANDKE (2024) konnten keine Brutvorkommen im Eingriffsbereich festgestellt werden.</i></p> <p><i>Die Arten der Gilde sind nicht nest- oder nistplatztreu, sodass bei Einhaltung der unter Punkt 3.1.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, dass die im Bereich des Geltungsberreichs potenziell gelegenen Reviere durch direkten Verlust infolge der Überbauung betroffen werden.</i></p>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bodenbrüter Heidelerche (<i>Lulula arborea</i>) und potenziell weitere ungefährdete Arten		
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht-vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die im Vorhabenbereich potenziell vorkommenden ungefährdeten Offenlandbrüter gelten nicht als störungsempfindlich. Erhebliche Störungen dieser Arten sind nicht anzunehmen. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern kann im unmittelbaren Vorhabenbereich ausgeschlossen bzw. verhindert werden (s. VAFB4 in Kapitel 8.1).</i>		
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. Von der Bauzeitenregelung (VAFB4) kann abgewichen werden (s. 3.1.1): RAFB3 Kontrolle des Baufelds Für die gesamte Baumaßnahme vorgesehen: RAFB4 Umweltbaubegleitung		
5 Fazit		
Nach Umsetzung der o. g. fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen bzw. - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (soweit erforderlich) treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:		
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Bodenbrüter

Heidelerche (*Lulula arborea*)

und potenziell weitere ungefährdete Arten

Erhebliche Störung

ja

nein

**Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme
nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.**

ja

nein

8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Es werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) bei der Durchführung des Vorhabens eingesetzt:

V_{AFB1}: Bauzeitenregelung Gehölzrodungen und Gebäudeabriss

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse, u. a. Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus sowie Gehölzbrüter:

- Gehölzrodungen und Gebäudeabrisse erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölz- und Gebäudebrüter und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

V_{AFB2}: Kontrolle der Gebäude vor Abriss

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse, u. a. Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhautfledermaus sowie Gebäudebrüter:

- Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

V_{AFB3}: Beseitigung von Röhrichtern

- Bei der Beseitigung von Röhrichtern ist die Einhaltung des § 39 (3) BNatSchG zu gewährleisten. Das Ausschneiden von Röhrichtern erfolgt nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar.

V_{AFB4}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern:

- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar.

V_{AFB5}: Vergrämung aus dem Baufeld

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern:

- Bodenbrüter sind im unmittelbaren Baufeld durch das Aufstellen von Pfosten mit Flatterband zu vergrämen, bis die Baufeldbefestigungen fertiggestellt sind, sofern die Bauzeit in die Brutzeit der Bodenbrüter fällt.

8.2 Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**A_{CEF1}: Fledermauskästen**

Für den Verlust von sechs Höhlenbäumen bzw. Bäumen mit Nistkästen, die Fledermäuse potenziell als Tagesversteck oder Quartier nutzen können sowie dem Abriss von Gebäuden, sind acht Ersatzkästen aufzuhängen. Empfohlen wird dabei z.B. die Verwendung der Höhle "F2" von Schwegler. Diese sollen im räumlichen Umfeld an geeigneten Stellen aufgehängt werden.

A_{CEF2}: Nistkästen Höhlenbrüter

Für den Verlust von zwei Höhlenbäumen bzw. Bäumen mit Nistkästen, die z. B. von Staren genutzt werden, sind zwei Ersatzkästen aufzuhängen. Diese sollen im räumlichen Umfeld an geeigneten Stellen aufgehängt werden. Empfohlen wird dabei z.B. die Verwendung des Starenkastens "3S" von Schwegler.

A_{CEF3}: Nistkasten Turmfalke

Für den Verlust eines Brutplatzes des Turmfalken durch den Gebäudeabbriss ist ein Turmfalkenkasten an geeigneter Stelle und im räumlichen Umfeld aufzuhängen. Empfohlen wird dabei z.B. die Verwendung der "Turmfalkennisthöhle" von Schwegler.

A_{CEF4}: Rauschwalbennester

Für den Verlust von zwei Brutplätzen der Rauchschalbe durch den Gebäudeabbriss sind zwei Rauchschalbennester an geeigneter Stelle und im räumlichen Umfeld aufzuhängen. Empfohlen wird dabei z.B. die Verwendung des Rauchschalbennestes "10B" von Schwegler.

9 Risikomanagement

R_{AFB1}: Kontrolle der Gehölze

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Gehölzbrütern, u. a. der Dorngrasmücke:

- Soll die Rodung außerhalb des gesetzlichen Fällzeitraums (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen, sind die betroffenen Gehölze von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Eine Rodung findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

R_{AFB2}: Kontrolle der Gebäude vor Abriss

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern, u. a. des Turmfalken und der vorkommenden Fledermausarten:

- Abzureißende Gebäude sind zuvor von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren. Ein Abriss findet nur statt, wenn kein Besatz festgestellt werden konnte.

R_{AFB3}: Kontrolle des Baufelds

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern:

Erfolgt der Baubeginn vor dem 1. März, so gewährleistet ein fortlaufender Baubetrieb eine Vergrämung. Falls die Bauarbeiten jedoch längere Zeit unterbrochen werden, ist eine Kontrolle des Baufeldes auf aktuell genutzte Nester durch eine fachkundige Person durchzuführen.

R_{AFB4}: Umweltbaubegleitung

- Für die gesamte Baumaßnahme ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen. Sie überwacht die Einhaltung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und der weiteren einschlägigen naturschutzfachlichen Vorschriften während der Bau- und Vorbereitungszeit und hat hierüber der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig Bericht zu erstatten.

10 Fazit

Die Stadt Soltau beabsichtigt, in der Ortschaft Harber den Bebauungsplan Harber Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" aufzustellen.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäischen Vogelarten lässt sich das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vorkommen besonders geschützter Pflanzen lässt sich das Eintreten des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern.

Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Projekt-Nr. 5599-D

Oyten,

i. V.

Dipl.-Biol. Michael Fitschen

Bearbeitet:

Janina Kühn M.Sc.

Umwelt-/Landschaftsplanung

Kenneth Witt M.Sc.

Umwelt-/Landschaftsplanung

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G et al. (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarbeitete Aufl. Wiebelsheim.
- BEZZEL, E. DR. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Nonpasseriformes Nichtsingvögel, S. 389 ff.
- BOSCH & PARTNER et al. (2008): Gutachten zum LBP Leitfadens - Geschützte Brutstätten und Brutzeiträume der europäischen Vogelarten, 2008.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.
- PBR BERATEN, PLANEN, REALISIEREN (2010): Stadt Soltau, bebauungsplan Harber Nr. 14 "Factory-Outlet-Center Soltau", Begründung mit Umweltbericht.
- BREUER, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE); European Group of experts on Ecology, Genetics and Conservation.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen- bestimmen, schützen, 393 S. Stuttgart.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012) - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, 2010.
- HANDKE, U. (2021): 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbegebiet Soltau Ost II" der Stadt Soltau. Ergebnis der faunistischen Kartierung 2019. Redaktionell überarbeitet Juni 2021.
- HANDKE, U. (2024): Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Bauleitverfahren Bebauungsplan Nr. 16 "Erweiterung des Sondergebiets Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K10 in Harber" – Ortsteil Harber/Soltau 2024.

- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Heft 2/2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV, 2019): Planungsrelevante Arten. - <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, abgerufen im Februar 2025.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV, 2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV.SH, 2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV, 2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - i. d. F. der 1. Änd. vom 15.09.2010. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV, 2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU, 2025a): Vogelporträt: Gartengrasmücke *Sylvia borin* - <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/gartengrasmuecke/#:~:text=Der%20scheue%20Singvogel%20lebt%20versteckt,%C3%BCberwiegend%20Sache%20des%20Weibchens%20ist>, abgerufen im Februar 2025.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU, 2025b): Vogelporträt: Girlitz - <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/girlitz/>, abgerufen im Februar 2025.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Stand: Juli 2010, Entwurf.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN, 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU, 2025): Umweltkarten Niedersachsen, abgerufen im Februar 2025.

REINOLD.STADTPLANUNG (2025): Städtebauliches Konzept zum Bebauungsplan Nr. 16 "Sondergebiet Freizeit und Fremdenverkehr südlich der K 10 in Harber" Stadt Soltau.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG, 2014): Artensteckbriefe, *Plecotus austriacus* (J. Fischer, 1829) / Graues Langohr (Sachsen).

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WOESNER, E. (2019): -52. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbliche Baufläche östlich des Campingplatzes Am Mühlenbach und Sonderbaufläche Campingplatz Am Mühlenbach in Harber" und Bebauungsplan Harber Nr. 15 "Gewerbe- und Sondergebiet am Mühlenbach".